

Robby Basler
Heilbronner Str. 2
60327 Frankfurt am Main
Tel. 069 271 34 731
Mobil XXXXXXXXXXXXXXX

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

**zur Rechtssatzverfassungsbeschwerde
vom 17. Oktober 2013**

Ihr Aktenzeichen: AR XXXX/13

des Robby Basler
geboren am XXXXXXXXin XXXXXXXX
wohnhaft: Heilbronner Str. 2, 60327 Frankfurt a. M.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Um o. g. Verfassungsbeschwerdeverfahren fortzusetzen, muss ich auf ihr Schreiben vom 20.11.2013 reagieren, was hiermit geschehen soll.

Auch wenn mir das äußerst schwer fällt, weil ich Opfer von Bildungsvorenthaltung bin, mich in einer Materie einzuarbeiten, mit denen sich bislang nur staatsrechtliche Wissenschaftler nach Jahrzehnten juristischer Ausbildung und Berufserfahrung stützen, die sich in Verfassung und Gesetze von einem Gesetzgeber spiegeln, von dem ich glaube, nicht einmal vertreten zu sein. Zu dem ich bedingt durch die Bildungsvorenthaltung keinen Zugang habe, Mitglied des Parlamentes werden zu können. Zu dem ich bedingt durch meine Bildungsvorenthaltung, lebenslänglich finanziell so weit benachteiligt bin, weder die Bildung nachzuholen noch finanziellen Einfluss durch Lobby im Bundestag erreichen zu können. Ich bin durch meine Bildungsvorenthaltung aus dieser Gesellschaft ausgeschlossen und meiner Menschenwürde beraubt. Ich frage mich ernsthaft, ob ich mich überhaupt weder rechtlich noch moralisch gebunden sehe, die Gesetze eines Parlamentes in dem ich nicht vertreten bin, zu befolgen.

Ich finde weltweit nicht eine einzige Rechtschrift die besagt, dass es in Ordnung wäre, Minderjährigen die Bildung vorzuenthalten.

Wenn ein Parlament dann so tut, als verstehe es meine Wünsche nicht, und so tut, als müsse es sich der Sache nicht annehmen und auch nicht darauf reagieren, dann bin ich mir nicht sicher, ob es sich um ein Parlament handelt, das dem Gebot unterliegt, dass die Menschenwürde an erster Stelle steht.

Wenn das Parlament nur wenige Wochen benötigt, den Banken Gesetze für Rettungsschirme zu schaffen, die keinerlei Menschenrechte verletzen, aber für ca. 1,1 Millionen ehemaliger deutscher Heimkinder, denen wirklich die Menschenrechte vorenthalten wurden, sich gesetzlich absolut nichts tun will, dann will ich nicht mehr glauben, dass dieses Parlament dem Gebot folgt, dass die Menschenrechte an erster Stelle stehen.

Es wird sich nun zeigen, ob das öffentliche Vortragen dieser Missstände zur unverzüglichen Beseitigung beitragen kann, anderenfalls könnten diese Opfer zu der Auffassung gelangen, dass selbst ein offenes Auftreten vor den Gerichten dieses Landes ein zu zaghaftes Mittel ist, um in diesem Land auf die Forderungen der Opfer aufmerksam zu machen.

Daher werde ich als Beschwerdeführer meinen Wunsch der Fortführung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens hier auch begründen und öffentlich unter www.kinderrechte-blog.byme-magazin.de dartun.

- als Beschwerdeführer -

Trifft der Gesetzgeber eine Stichtagsregelung, so muss sie überhaupt und in der Wahl ihres Zeitpunktes am gegebenen Sachverhalt orientiert und somit sachlich vertretbar sein.

Die Stichtagsregelung ist weder "überhaupt" noch "zeitpunktgerecht" am gegebenen Sachverhalt ausgerichtet, den ehemals minderjährigen Opfern von Menschenrechtsverbrechen ein Individualbeschwerderecht zu ermöglichen, welches ihnen den Zugang zu Artikel 39 der KRK öffnet, um innerstaatlich Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Es geht dabei um nicht weniger als um die Eröffnung einer Chance auf ein materielles Ausgleichleistungsgesetz für entgangene Lebenschancen, das mit allergrößter Wahrscheinlichkeit im Individualbeschwerdeweg wegen bislang fehlender innerstaatlicher Entschädigungsgesetze genau über jenes Individualbeschwerdeverfahren von den Opfern eingefordert werden wird.

Dieser materielle Vorteil jener, die nach Stichtag des Art. 20 des Zusatzprotokolls als Minderjährige Opfer wurden, sind von der Gleichstellungsfrage her nicht mit jenen Opfern zu unterscheiden, die vor dem Stichtag als Minderjährige Opfer wurden. Dies verletzt das Prinzip materieller Gerechtigkeit, weil ein sachgerechtes Unterscheidungsmerkmal fehlt. *[Siehe: Dr. Jakob Seiwert "Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegenüber Grundrechtsverletzungen des Gesetzgebers durch unterlassen" aus Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Heft 20 S. 76, Herausgeber Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität zu Köln - Verlag Walter De Gruyter, Berlin von 1962 / Vgl. Fuss, "Zur Frage, ob das Kriterium der Sachgerechtigkeit einen hinreichend bestimmten und justiziablen Prüfungsmaßstab hergibt", durchgehend, und Geiger, S. 168 ff]*

Artikel 39 der KRK ist wie in einer mathematischen Formel das quantum est demonstrandum, welches die Rechtmäßigkeit und Existenzberechtigung der restlichen Artikel der KRK nachweist. Was nützen Schutzrechte, wenn man bei Verstoß dieser keine Entschädigungsrechte besitzt? Artikel 39 der KRK ist der einzige Artikel, der für die in Minderjährigkeit gewordenen Opfer von Menschenrechtsverbrechen ein Recht auf Genesung der Würde garantiert. Es ist ausschließlich dieser eine Artikel 39 der KRK, der überhaupt Anspruch auf gesetzliches Handeln des Gesetzgebers für diese Personengruppe begründet, diese Normen der KRK innerstaatlich durchzusetzen.

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auch der KRK, sind Bestandteil des Bundesrechtes. Nach Artikel 25 des Grundgesetzes gilt Völkerrecht vor Bundesgesetz. Behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, die das Völkerrecht verletzen, gelten als Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, welches das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit schützt. *(BVerfG Vorprüfungsausschuss, NJW 1986, S. 1425ff. (1426) - Pakelli = ZaöRV 46 (1986), S. 289 m. Anm. v. J. A. Frowein)(Zitiert aus dem Völkerrecht von Prof. Dr. Matthias Herdegen S. 164 Abs. 3)*

Daraus erzeugen sich unmittelbare Rechte und Pflichten für die Bewohner der BRD. Daher ist auch die Völkerrechtsnorm aus Artikel 39 der KRK transformierend in Landesrecht zu übernehmen, damit die Bürger ihre Rechte und Pflichten überhaupt nachgehen können. Das Verabschieden eines Gesetzes zu einem Völkerrechtlichen Vertrag ist verfassungskonform. Wie aber damit umgegangen werden muss, wenn die Inhalte des völkerrechtlichen Vertrages selbst gegen Grundsätze rechtstaatlicher Ordnungen verstoßen, dafür gibt es bislang kein Beispiel.

Der Verstoß in der völkerrechtlichen Einigung liegt einfach darin, mit Art. 20 des 3. Zusatzprotokolls ein vor über zwanzig Jahren beschlossenen Rechtsanspruch aus Artikel 39 der KRK, für eine nicht zu unterscheidende Personengruppe, per Stichtag zwar nicht aufzuheben, ihn aber in rechtlicher Sicht für diese Personengruppe zu schwächen, da es mit einer nachträglichen Stichtagsreglung dieser Personengruppe unmöglich gemacht wurde, sich diesen Rechten der KRK durch das Individualbeschwerdeverfahren zu nähern.

Verantwortung gegenüber der betroffenen Personen haben die Staaten nicht zu befürchten, weil Völkerrecht über Bundesrecht steht und im Parlament die Opfer für ihre Interessen keine Mehrheit finden werden. Damit ist die Verantwortung gegenüber jenen gemeint, die vor diesem Stichtag Opfer wurden, deren Würdegehalt sich daher gegenüber der Opfer, die nach dem Stichtag Opfer wurden, ganz anders gewichtet. Aus der Differenzierung dieser unterschiedlichen Gewichtung entsteht eine neue Verletzung der Würde, weil die Gleichheit verletzt ist und daher gegen Art. 1 u. 3 GG verstoßen wird. Weil aber Art. 1 u. 3 GG keine Handlungspflicht für den Gesetzgeber beinhalten, wurde in der Beschwerde des Beschwerdeführers auf Art. 25 GG und die Unterlassung des Gesetzgebers hingewiesen, auf die später hier noch eingegangen wird.

Was die "Zeitpunktgerechtigkeit" anbelangt, wäre ein Individualbeschwerderecht mit dem in Kraft treten der Kinderrechtskonvention schon vor zwanzig Jahren von Nöten gewesen. Nur weil das "Problem" mit den Minderjährigen oder Heimkindern ein weltweites ist, einigte man sich aus Sorge vor dem "an den Pranger stellen" der Staaten, besser von einem Individualbeschwerderecht abzusehen. Nur daher schuldete die KRK noch das Recht auf ein Individualbeschwerdeverfahren. Vor gleichen Problematiken standen nun auch die Unterzeichner des 3. Zusatzprotokolls. Besonders die deutschen Gesandten wussten was sich da anbahnt, mit den Heimkinderskandalen. Wie lässt es sich sonst anders erklären, dass plötzlich solch Eile geboten war, diesen 3. Zusatz nach zwanzig Jahren der Bedeutungslosigkeit der KRK, da wohl bislang kein Handlungsbedarf in Deutschland bestand, zu schaffen. Nun kommen plötzlich von überallher Eingaben und Klagen. Ein riesiger Bedarf entsteht, aber der Staat und seine Regierung schafft entgegen des riesigen Bedarfs lieber eine Barriere in Form einer Stichtagsreglung, um den riesigen Bedarf in eine Sackgasse laufen zu lassen, was vollkommen gegen das Normerfüllungsversprechen zur KRK steht.

“Orientierte Sachlage” der Regierung und ihres in dieser Angelegenheit überforderten Parlamentes war einzigst und allein, ein Gesetzanspruch auf Entschädigung, der durch eine Individualbeschwerde vor der KRK gelingen könnte, zu verhindern. Wenn es sachlich ist, 1,1 Millionen Opfer das Recht auf Individualbeschwerde vorzuenthalten um es vielleicht zehn oder zwanzig künftigen Opfern in den nächsten Jahrzehnten zu gewähren, so ist die Verhältnismäßigkeit dieser Sachlage, die diese Stichtagsreglung betrifft, im Sinne von Gerechtigkeit außer Rand und Band, schlichtweg unmoralisch und ungerecht.

Daher hatte der Beschwerdeführer in seiner Verfassungsbeschwerde vorzugsweise die Artikel 1 und 3 des GG benannt, gegen die der Angriff abgewehrt werden soll. Jedoch ergibt sich aus der gesamten Begründung der beabsichtigte Wille des Beschwerdeführers, den Prüfungsauftrag auf das Unterlassen des Gesetzgebers, die Differenzierung der Opfer durch Umsetzung der Normen aus Artikel 39 mit einem Gesetz auszugleichen, zu erweitern. Bezüglich des Angriffs auf Artikel 1 und 3 GG handelt es sich demnach nicht nur um eine Rechtssatzverfassungsbeschwerde, sondern auch um eine Unterlassungsrüge, weil wegen der nicht ausgeglichenen Bildungsvorenthaltung und fehlender rechtlicher Möglichkeiten wiederum Rechte aus Art. 2 u. 12 GG für den Beschwerdeführer verbaut sind.

Eine Unterlassungsrüge ist Zulässig, weil der Gleichheitssatz eine konkrete Gebotsnorm enthält, die als solche durch negatives Verhalten des Gesetzgebers verletzt werden kann. Die isolierte Anfechtbarkeit der unterlassenen Gleichbehandlung folgt aus der Selbständigkeit dieses Gebotsbefehls gegenüber dem ebenfalls in Art. 3 GG enthaltene Verbot sachfremder Differenzierung, das nur den Inhalt etwaiger Gesetze regelt. Angriffs und Prüfungsobjekt ist in allen Fällen nicht das positive Gesetz, d. h. die einzelne Begünstigungsnorm oder ihr einschränkender Teilinhalt, sondern allein die trotz ihrer Relation zu diesem Gesetz selbständige Unterlassung des Gesetzgebers. Dies bedeutet, dass das Bundesverfassungsgericht tatsächlich prüfen muss, ob die Legislative es zu Unrecht verabsäumt hat, die betreffende Reglung auch auf den Beschwerdeführer repräsentierten Personenkreis zu erstrecken. Dies kann nur bedeuten, dass entweder der Zeitpunkt des Stichtages oder der Stichtag als solches vom Verfassungsgericht geprüft werden muss.

Wenn das Bundesverfassungsgericht eine Verletzung des Gleichheitssatzes durch den Gesetzgeber nur daraufhin überprüft, ob er die ”äußersten Grenzen seines Ermessensbereiches überschritten, nicht aber, ob er im einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste, oder gerechteste Lösung gefunden hat, so umschreibt es damit weder den Umfang der an sich weiterreichenden gesetzgeberischen Gleichheitsbindung, noch die Zulässigkeitsvoraussetzung einer Unterlassungsbeschwerde, sondern allein das Ausmaß seiner materiellen Prüfungsbefugnis. Es ist daher in diesem Zusammenhang nicht notwendig, auf die Einwendungen gegen diese Ermessenslehre einzugehen.

Von der Zielsetzung der vorliegenden Untersuchung her genügt der erbrachte Nachweis, dass die schlüssige Behauptung, die unterlassene Gleichbehandlung gleichartiger Personengruppen sei unter dem Gesichtspunkt des Art. 3, Abs. 1 GG ermessensfehlerhaft, stets die Zulässigkeit einer Untätigkeitsklage begründet. *[Siehe: Dr. Jakob Seiwert "Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegenüber Grundrechtsverletzungen des Gesetzgebers durch unterlassen" aus Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Heft 20 S. 76, Herausgeber Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität zu Köln - Verlag Walter De Gruyter, Berlin von 1962]*

Auf Seite 10 Abs. 1 seiner Beschwerde hatte der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass ein Gesetzgebungsverfahren im Fall der Petition der Heimkinder von Nöten gewesen wäre, um die Schaffung eines Entschädigungsgesetzes, welches die Normen des Artikel 39 der KRK erfüllt, zu realisieren. Hierin lag die Erfüllung des tatsächlichen Nachholbedarfs, die ehemaligen Opfer von Heimerziehung mit Rechten auszustatten, um die Versprechen aus Art. 39 der KRK für sie erlangbar zu machen, wenn man ihnen das Individualbeschwerderecht für diese Erlangung absprechen möchte. Einzelne der Bundesregierung und des Bundestages wussten die Deckung des Bedarf dieser Personengruppe mit dem Ermessenmissbrauch einer privatrechtlichen Hilfsfondslösung zu verhindern, und zeitgleich darüber zu entscheiden, das Individualbeschwerderecht trotz des durch den Ermessenmissbrauch entstandenen nun noch größeren Bedarfs, ihnen diese Möglichkeit vorzuenthalten. Dies ist die Quintessenz des Unrechts der unterlassenen Handlung weil sich die Opfer nicht in verschiedene Personengruppen differenzieren lassen.

Dazu bedienten sich die Einzelnen der Regierung und des Bundestages einer bislang einzigartigen List, das zum Nutzen machen des Gewichts des Völkerrechts zum Bundesrecht. Weil das Völkerrecht vor Bundesrecht steht, kann selbst eine Grundrechtsverletzung durch das Völkerrecht diese List nicht aufhalten, solange kein demokratisches Mehrheitsverhältnis für die Rechte der Opfer im Bundestag besteht, dieses Gesetz wieder aufzuheben. Der einzigste Nachweis, der diese List aufhalten kann, ist der der Unterlassung des Gesetzgebers zum Handeln, damit das Verfassungsgericht tätig werden kann.

Eine beigelegte Historie zeigt eindeutig auf, wie beide Entscheidungen, die, die zum Versagen rechtlichen Anspruchs und die, die zum Versagen des Individualbeschwerdeverfahrens, getroffen wurden.

Das Völkerrecht wurde mit Interessen, die gegen den tatsächlichen Bedarf auf Menschenrecht stehen, infiltriert, weil Einzelne aus Regierungen sich verschwörerisch zusammaten, diese Interessen der Opfer mit einer Stichtagsreglung zu unterdrücken. Der Stichtag selbst, macht keinen Sinn, da er keinen Mehrwert für die Menschenrechte, weder für die alten noch für die künftigen Opfer, darstellt. Sein Zweck dient nur der Beschneidung auf Entschädigungschancen einer überwältigenden Mehrheit aus einer im Grunde nicht zu differenzierenden Personengruppe.

Dem Verfassungsgericht muss auffallen, dass es zu dem Gesetz des 3. Zusatzprotokolls keine einzige Absprachen mit Opfern gab. Dies ist in der deutschen Gesetzgebung einzigartig. Bislang wurden immer, wenn Gesetze in Ausarbeitung waren, die des Gesetzes betreffenden Interessenvertreter wie Gewerkschaften, Dachverbände usw. vorab angehört. Dies geschah in der Opferfrage nicht. In der Frage der Opferinteressen wurde, warum auch immer, einfach über die Köpfe der Opfer "diktatorisch" entschieden.

Auf Seite 10 Abs. 5 seiner Beschwerde hat der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Mitglieder des Bundestages die Inhalte der Artikel der KRK gekannt haben müssen. Auch den Inhalt des Artikel 39. Sie müssen gewusst haben, dass der Artikel 20 des 3. Zusatzprotokolls nicht mit Artikel 39 der KRK harmonisiert. Sie müssen erkannt haben, im Zuge der vorherigen Debatten, ab wann das Individualbeschwerderecht gelten sollte, welche Nachteile den älteren Opfern entstehen, wenn das Individualbeschwerderecht ihnen vorenthalten bleibt und auch sonst nicht für rechtlichen Ausgleich gesorgt wird.

Daher war es Aufgabe des Parlaments zu prüfen und zu erkennen, dass hier eigentlich ein innerstaatliches Gesetz fehlt, dass diesen älteren Opfern ohne den Umweg über ein Individualbeschwerderecht gehen zu müssen, ihre Rechte aus Artikel 39 innerstaatlich zugänglich zu machen sind, da sonst die künftigen Opfer besser gestellt wären. Das wäre die zweckmäßigste, die vernünftigste und die gerechteste Lösung gewesen. Dann hätte es auch keine unvermeidlichen Härten gegeben. Die Tatsache, dass diese unvermeidlichen Härten aus dem Weg zu räumen waren, beweist, dass es sich nicht um die zweckmäßigste, vernünftigste und gerechteste Lösung handelte.

Der Gesetzgeber kann sich auch nicht auf die Wirtschaftlichkeit eines Gesetzes berufen, weil es den Haushaltsplan sprengen könnte, weil sich ca. 8 Milliarden Euro unredlichen Staatsvermögens aus Heimkinderzwangsarbeit im Staatssäckel befinden. Allein deren jährliche Verzinsung genügte, die Opfer gerecht daraus zu entschädigen, ohne auch nur einen Cent aus dem redlichen Staatsvermögen nehmen zu müssen.

Die Handlungspflicht des Gesetzgebers ergab sich aus Artikel 25 des GG, die Normen aus Art. 39 der KRK umzusetzen, also alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, demnach auch gesetzestechnische. Da der Gesetzgeber verfassungsmäßig verpflichtet war, eine solche Handlung vorzunehmen, also ein Gesetz zu erlassen der den tatsächlichen Bedarf deckt, wurde durch das Unterlassen im Verabschieden des Gesetzes zum 3. Zusatzprotokoll für ausgleichende Gerechtigkeit zu sorgen, wiederum Grundrecht verletzt, welches der Beschwerdeführer mit der Verletzung des Art. 1 und 3 GG in seiner Beschwerde dargetan hatte.

Durch das Vorenthalten von einer rechtlichen Lösung zur Genesung der Würde gelingt es dem Beschwerdeführer einfach nicht, sein Bildungsdefizit aus eigenen finanziellen Mitteln nachzuholen. Die bislang verstrichene Zeit und der entstandene Nachteil sind ihm nie ausgeglichen worden. Der Tatbestand der Bildungsvorenthaltung ist nie entschädigt worden. Bei weiterer Verweigerung von Ausgleich und Entschädigung bedeutet das für den Beschwerdeführer, eine lebenslängliche Vorenthaltung seines Grundrechts der freien Entfaltung der Persönlichkeit, weil er ohne Bildung niemals seine sich erst in Zukunft bietenden Möglichkeiten und Lebenschancen zur freien Entfaltung der Persönlichkeit weder beruflicher noch privater Natur nutzen kann. Er wird immer außerhalb der Gesellschaft stehen. Dies ist keine zumutbare hinzunehmende Härte in einem Sozialstaat.

Vom Gesetzgeber wird daher die Inschutznahme vor zünftlerischen, wettbewerbsmäßigen Schranken, wie die der lebenslänglichen Bildungsvorenthaltung, gefordert, weil diese sonst den Beschwerdeführer am Nutzenkönnen der sich bietenden Chancen, z. B. auf solcher der beruflichen Entfaltung Art. 12 GG hindert.

Der Kampf des Beschwerdeführers ist es nun, die Gerichte, die Politiker und die Gesellschaft von seinen Nachteilen und Rechten zu überzeugen. Zur besseren und umfänglicheren Erläuterung der Nachteile wird hier ein Brief angehängt, der ursprünglich an den Bundestagspräsidenten Lammert gerichtet war, dessen Antwort noch aussteht. In diesem Brief sind die Nachteile des Beschwerdeführers in Bezug auf Art. 2 GG des Rechts zur freien Entfaltung der Persönlichkeit ausführlich beschrieben und zeigt auf, dass der Rechtsfrieden nicht hergestellt ist, solange es kein Rechtsanspruch auf Ausgleich gibt. Der Brief und dieses Schreiben gelten hiermit als Zusatz zur Begründung der Rechtssatzverfassungsbeschwerde (Unterlassungsrüge).

Eine Gleichheitsverletzung durch legislatorisches Unterlassen kommt immer erst zur Relation zu anderen Gesetzesnormen in Betracht, zu deren Erlass der Gesetzgeber entweder bereits von Verfassungs wegen verpflichtet ist oder die er im Rahmen seines allgemeinen verfassungsmäßigen Handlungszwangs "freiwillig" ins Leben ruft. In beiden Fällen richtet sich die Verfassungsbeschwerde nicht gegen das positive Gesetz, sondern gegen die hiervon unabhängige gesetzgeberische Unterlassung. *[Siehe: Dr. Jakob Seiwert "Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegenüber Grundrechtsverletzungen des Gesetzgebers durch unterlassen" aus Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Heft 20 S. 66, Herausgeber Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität zu Köln - Verlag Walter De Gruyter, Berlin von 1962]*

Nach Sinn und Zweck der §§ 90 bis 95 BVerfGG, insbesondere aus § 92 und § 95, Abs. 1 BVerfGG ergebe sich, dass Gesetze als "Handlungen" des Gesetzgebers angesehen werden sollten, durch die Grundrechte verletzt werden könnten. Sei der Gesetzgeber verfassungsmäßig dazu verpflichtet, eine solche Handlung vorzunehmen, also ein Gesetz zu erlassen, so könne er durch einen Verstoß gegen seine Handlungspflicht, also durch Unterlassen, ebenfalls Grundrechte verletzen. *[Siehe: Dr. Jakob Seiwert "Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegenüber Grundrechtsverletzungen des Gesetzgebers durch unterlassen" aus Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Heft 20 S. 39, Herausgeber Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität zu Köln - Verlag Walter De Gruyter, Berlin von 1962]*

Der Gesetzgeber ist über Art. 25 GG zur Umsetzung der Rechtsnormen aus Art. 39 der KRK verpflichtet, im Zuge des Gesetzeserlasses zum 3. Fakultativprotokolls der KRK wegen der Stichtagsreglung für die Gleichbehandlung minderjähriger Opfer für Ausgleich der benachteiligten Opfergruppe zu sorgen, die sich von der anderen Opfergruppe nicht differenzieren lässt. Durch die Unterlassung für gleiche Gerechtigkeit zu sorgen, verstieß der Gesetzgeber gegen Art. 1 und 3 GG und schränkt weiterhin dem Beschwerdeführer Art. 2 und 12 GG sowie das Menschenrecht auf Bildung und freie Entfaltung der Persönlichkeit ein.

Die Rechte aus Artikel 39 der KRK und des Artikel 20 des 3. Zusatzprotokolls stehen in Bezug zueinander und müssen stets in allen Entscheidungen die ihre Rechte betreffen gemeinsam beachtet werden. Dies versäumte der Gesetzgeber und brachte dadurch die Gleichheit der Opfer in das Wanken. Die Stichtagsreglung selbst, obwohl sie sachlich nicht vertretbar ist und eine Orientierung an dem Sachverhalt vermissen lässt, da dieser ohne Stichtagsreglung unveränderbar bliebe und sich auch nicht in Bezug auf das Individualbeschwerderecht als Notwendig erweist, stellt sie für diese Verfassungsbeschwerde nicht mehr dar, als nur Mittel zum Zugang zu der Unterlassungsrüge zu sein.

Prägnanz der Unterlassungsrüge ist das Unterlassen für Chancengleichheit einer nicht zu differenzierenden Personengruppe gesorgt zu haben, da durch die Stichtagsreglung nur den künftigen Opfern durch das Individualbeschwerderecht eine weitere Chance zum Erreichen materiellen Rechts auf Entschädigung eingeräumt ist, welche den erheblichen Vorteil gegenüber den alten Opfern zur Würdegenesung ausmacht, der das Gleichheitsgebot verletzt. Daher besteht der Beschwerdeführer auf richterliche Entscheidung und Fortführung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens über seine Verfassungsbeschwerde und seiner darin integrierten Unterlassungsrüge.

Hochachtungsvoll

Frankfurt am Main, den 29.11.2013

Robby Basler

Anlagen: - Historie und Brief an Bundestagspräsident